Wien Donnerstag den 16. October 1873. VI. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1 Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die auf Gewerbeförderung abzielende Gesetzgebung *).

Das die österreichische Zollpolitik in der ersten Hälfte dieses Jahrhundertes beherrschende Princip des Sichabschließens und Sichalleingenügens erhält seinen beredtesten Ausdruck in dem Zolltarife vom 27. December 1838. Obgleich bereits ins 4. Jahrzehent fallend, enthält dieser Tarif, der übrigens die ziemlich systemlosen vielen vorhergegangenen Verordnungen und Erlässe eben nur zusammenfaßt, noch immer 69 Ein- und 10 Ausfuhrverbote. Die Anstrengungen List's, Oesterreich für eine seiner Größe und Lage entsprechende, seiner möglichen Leistungskraft würdige Handelspolitik zu gewinnen, waren erfolglos geblieben; die Vorstellung eines durch die natürlichen Verhältnisse sich ergebenden mitteleuropäischen Zoll- und Handelsgebietes traf auf Mangel an Verständniß und auf Widerwillen; die in jene Periode fallenden handelspolitischen Bestrebungen und Schöpfungen in Deutschland blieben unbeachtet. Art. 19 der Bundesacte war oder schien vergessen. Es war eben diese Gleichgiltigkeit gegen alles Werden, dieselbe Unterschätzung der Production, welche sich auch in den späten Aufhebungen der Zollschranken im Innern ausspricht. Die in den österreich. Erblanden bestehenden fielen erst im Jahre 1816, die gegen Ungarn aufgerichteten gar erst im Jahre 1850. Die nach 1848 endlich erfolgende durchgreifende Aenderung der Zollpolitik war eine der bedeutendsten und folgenreichsten Thaten der zur Umgestaltung Oesterreichs berufenen Staatsmänner. Wie in der Herstellung eines nicht durch Schranken getheilten großen Verkehrsgebietes, sprach sich der die österreichische Handelspolitik jener Zeit beseelende Geist zunächst in dem Tarife aus, der am 1. Februar 1852 ins Leben trat. Die große, 654 betragende Zahl der früheren Tarifspositionen erschien in ihm um mehr als die Hälfte verringert Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote wurden beseitigt, die Einfuhrzölle auf Roh-, Hilfsstoffe und Halbfabrikate ermäßigt, die Ausfuhr ward erleichtert. Die fortab leitende und bestimmende Idee einer anzustrebenden handelspolitischen Einigung mit den deutschen Staaten gewann zuerst Gestalt in dem mit dem Zollvereine im Februar 1853 für die Dauer von 12 Jahren abgeschlossenen, auch auf Liechtenstein, Parma und Modena ausgedehnten Zoll- und Handelsvertrage, der den Grenzverkehr erleichterte, für Halb- und Ganzfabrikate der beiden Handelsgebiete begünstigte Zollsätze aufstellte die Durchfuhrzölle beschränkte und den wechselseitigen Bezug von Bodenproducten und Hilfsstoffen wesentlich erleichterte. Ein weiterer Schritt, diesem Ziele entgegen, war, daß das Zollverfahren und die Grenzüberwachung der Vertragsstaaten in Uebereinstimmung gebracht wurden. Durch diesen Vertrag veranlaßt, trat am 1. Jänner 1854 ein revidirter allgemeiner Tarif in Wirksamkeit, der, abgesehen von den in der Anordnung und Abstufung der Positionen und Zollsätze vorgenommenen, den Productionsverhältnissen angepaßten Verbesserungen, durch die Reduction einzelner Zollsätze, durch Einführungen weiter gehender Erleichterungen der Ausfuhr und des Zollverfahrens das Princip, die Final-Industrie anzuspornen, ihre Productionskraft durch Erleichterungen des Bezuges von Halbfabrikaten zu steigern und den Verbrauch von Consumtionsartikeln zu begünstigen, in consequenter Weise fort entwickelte. Von demselben Standpunkte waren die im Jahre 1856 in Kraft getretenen Aenderungen dictirt.

Als Ergänzung und unabweisbar gewesene Vervollständigung des neuen Systemes auf dem Gebiete der Handelspolitik ist die endlich erfolgte Entfesselung der gewerblichen Arbeitskraft zu betrachten. Mit Ausnahme nur weniger, an die Ertheilung einer Concession gebundener Gewerbe, wurde durch das kais. Patent vom 20. December 1859 die Ausübung jeder in den Bereich des Gewerbegesetzes fallenden Thätigkeit für frei erklärt: die Vereinigung mehrerer Gewerbe in Einer Person, die durch die Vollendung eines Artikels geforderte Zuhilfenahme von Arbeitskräften auch anderer Gewerbe gestattet; die Ausdehnung des Betriebes durch Errichtung von Zweig-Niederlassungen, Einrichtung mehrerer Betriebsstätten, Entsendung von Reisenden gesetzlich wesentlich erleichtert; das Marktwesen vom gewerblichen Standpunkte in der freisinnigsten Weise geregelt; der Geschäftsbetrieb in der Gemeinde von der Ansäßigkeit unabhängig erklärt. Die Prüfungen fielen. Nur in den sogenannten Zwangsgenossenschaften erhielt sich ein Theil der früheren Gebundenheit. Die Beschränkungen, welche die Israeliten vom Betriebe gewisser Gewerbe (Apotheker-, Schank-, Brau-, Müllergewerbe) in Galizien, Krakau und in der Bukowina ausschlossen, fielen mit den ihren Aufenthalt beschränkenden Bestim-

*) Nach einer Skizze der auf Gewerbeförderung gerichteten Gesetze und Handelsverträge aus den beiden letzten Dezennien in dem soeben erschienenen Werke: „Oesterreichs commercielle und industrielle Entwicklung in den letzten Jahrzehenten" von Dr. H. F. Brachelli und Dr. F. Migerka. Wien 1873.

mungen im Jahre 1860 (Jänner). Als verwandt mit der hierdurch bethätigten Tendenz, ist die im Jahre 1865 (November) erfolgte Zulassung ausländischer Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien, mit Ausschluß der Versicherungs-Gesellschaften in Oesterreich, anzuführen. In den Jahren 1867 (April), 1868 (October) und 1869 (Jänner) wurde den niederländischen, belgischen, russischen, französischen, schweizerischen und italienischen Gesellschaften der Geschäftsbetrieb in Oesterreich und umgekehrt den österreichischen in den Vertragsstaaten eingeräumt. Die schon innerhalb einiger Jahre hervortretenden Wirkungen des Freimachens der gewerblichen Arbeitskraft von den sie hemmenden Banden übertrafen alle Erwartungen. Wie seiner Zeit in Frankreich, erwies sich auch in Oesterreich die Gewerbefreiheit als mächtigstes Agens, als wirksamstes Förderungsmittel des gewerblichen Schaffens.

Als nothwendige Consequenz der der Gewerbeordnung zu Grunde liegenden Werthschätzung und Würdigung der Arbeitskraft ist hier anzureihen die ins Jahr 1870 (April) fallende, die freie Bewegung der wirthschaftlichen Kräfte ermöglichende Aufhebung der strafrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Verabredungen von Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen. Inzwischen verfolgte die Regierung die Bildung eines österreichisch-deutschen Zoll- und Handelsgebietes mit aller der Sache würdigen Beharrlichkeit. Die Frucht langer und vielfältiger Unterhandlungen mit dem Zollvereine war der im April 1865 abgeschlossene, im März 1868 modificirte Vertrag. Mäßige Schutzzölle wurden zur Norm für beide Handelsgebiete. Im Zollvereinstarife fielen die Zölle für mehrere Halbfabrikate und Hilfsstoffe ganz. Jene auf Glas-, Eisen-, Leder-, Kautschukwaaren, Möbel, Garne, Eisen, Stahl, Wein und einige Consumtionsartikel wurden mehr oder weniger reducirt. Ein rationeller Schutz der Industrie fand seinen Ausdruck in der besseren Abstufung namentlich der Ganzfabrikate, innerhalb deren einzelne Zollsätze seitens Oesterreich erhöht wurden. Verbote wurden als principiell unzulässig erklärt. Durchgangsabgaben fielen gänzlich, Ausgangsabgaben wurden seitens des Zollvereines nur für Lumpen und andere für die Papierfabrication bestimmte Abfälle und in Oesterreich für diese, für Felle und Häute bestimmt. Der Veredlungsverkehr ward geregelt, bezüglich des Betriebes von Gewerben vollkommene Reciprocität als Grundsatz aufgestellt; die Angehörigen der Vertragsstaaten wurden unter wechselseitigen Schutz gestellt.

Schon vorher, im Jahre 1862 (Mai) nämlich, war ein für 28 Jahre giltiger Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei geschlossen worden. In das Jahr 1865 (December) fällt ein Handelsvertrag mit England (Nachtragsconv. 1869, December), in das Jahr 1866 ein solcher mit Frankreich (December). Zufolge des ersteren soll der österreichische Zolltarif unter Aufrechthaltung seines Gewichts-Zollsystems derart geregelt werden, daß der von großbrittannischen Waaren zu erhebende Zoll vom 1. Jänner 1867 angefangen 25 Percent ad valorem mit Zuschlag der Transport-, Versicherungs- und Commissionsspesen, welche die Einfuhr nach Oesterreich bis zur österreichischen Zollgrenze erfordert, nicht übersteige und soll dabei der durchschnittliche Werth der in jeder Position des künftigen österreichischen Tarifs unter einer und derselben Benennung vorkommenden Artikel zur Grundlage genommen werden. Vom 1. Jänner 1870 soll das Maximum dieses Zolles 20 Percent ad valorem sammt Zuschlag nicht überschreiten. Die Durchschnittspreise der Hauptstapelplätze des vereinigten Königreiches im Jahre 1865 sollen als Basis dienen. Jeder der contrahirenden Theile soll das Recht haben, nachdem die vertragsmäßig festgesetzten Zölle in Kraft getreten sind, eine Revision der Werthe zu verlangen. Der Art. 9 bestimmte: „Die Unterthanen der beiden Mächte sollen in den beiderseitigen Gebieten hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen, sowie an Mustern und Modellen für Industrie-Erzeugnisse, den gleichen Schutz genießen." In dem mit Frankreich auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossenen Handelsvertrage wurden die Durchgangszölle gänzlich beseitigt und mit Ausgangszöllen nur je drei Artikel belegt. Die aus den Vertragsstaaten herstammenden, in den anderen eingeführt n Artikel sollen im Innern keinen höheren Steuern unterworfen sein, als für die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung entrichtet werden. Gegenseitig wird in Allem, was Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft, das Sichbehandeln auf dem Fuße der meistbegünstigten Staaten zugesichert. Beide Staaten stellen die Industrie in Bezug auf Marken, Muster und Modelle unter gemeinsamen Schutz. Für die Einfuhr nach Frankreich erscheinen beachtenswerthe Zugeständnisse in Bezug auf Metalle (Ganz- und Halbfabrikate), Maschinen, Gewebe, Leder-Galanteriearbeiten, Meerschaumwaaren, Zündhölzchen, Möbel aus gebogenem Holze und einige Gattungen von Glaswaaren. Mit Ausnahme der ersten beiden der vorstehend angeführten Waarengattungen unterliegen die bemerkten Artikel facultativ einem Gewichts- oder einem 5 bis 10perc. Werthzolle. Im Jahre 1867 wurden Handelsverträge geschlossen mit Belgien (Februar), mit den Niederlanden (März) und mit Italien (April). In das Jahr 1868 (Juli) fällt ein Handelsvertrag mit der Schweiz, in das Jahr 1869 (September) ein solcher mit China, Japan und Siam, in das Jahr 1870 endlich (März) mit Spanien. Alle mit Bestimmungen im Sinne der gegenüber den obigen Großstaaten angebahnten Richtung.

Wie die Gewerbefreiheit, wirkte auch diese auf die Bahnen des Freihandels hinüber leitende Zollpolitik unläugbar anspornend und treibend. Angesichts des stetig steigenden Exportes von Gesammtfabrikaten wurde selbst der lange Zeit hindurch mit Aufgebot aller gesetzlichen Waffen seitens der Industriellen geleistete Widerstand schwächer und machte veränderten Anschauungen Platz.

Erwähnung verdienen weiter zwei Gesetze des Jahres 1866 (Juni). Das eine betrifft die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten. Als solche werden jene Anstalten erklärt, welche zu Atwägungen und Abmessungen von Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten mittelst des Alkoholometers für dritte Personen von der Regierung besonders autorisirt und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operationen des Wägens und Messens Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen. Das zweite Gesetz setzt allgemeine Normen fest zur Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser (Freilager und Waarenhäuser), „um dem Handelsverkehre diejenigen Erleichterungen im weitesten Umfange zu verschaffen, welche durch die allgemeinen Zollvorschriften ins Auge gefaßt sind, und um auch dem Waarengeschäfte sowie der Entwicklung des kaufmännischen Credites den möglichsten Vorschub zu leisten". Die Freilager dienen dazu, im Zollgebiete unverzollte ausländische Waaren so lange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, d. i. Einfuhrverzollung, Weitersendung, Wiederausfuhr u. s. w., zugeführt werden; im Zollausschlusse die aus dem Zollgebiete ausgeführten Waaren unter Bewahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden; in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, steuerpflichtige Waaren so lange aufzubewahren, bis sie entweder der Besteuerung unterworfen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden. Waarenhäuser sind solche, welche zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter oder versteuerter Waaren dienen.

Von entscheidender Wichtigkeit für die fernere volkswirthschaftliche Entwicklung war die in Folge der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (Oesterreich) und den Ländern der ungarischen Krone (Ungarn) vorgenommene Regelung der wirthschaftlichen Beziehungen der beiden Reichshälften, 1867 (December) in der Form des Abschlusses eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den im österr. Reichsrathe vertretenen Ländern. In das Jahr 1868 (Mai) fällt das Gesetz, welches die Schuldhaft beseitigte. Ein anderes Verkehrshemmniß beseitigte ein in dasselbe Jahr fallendes Gesetz (Juni), das über jenes vom 14. December 1866 herausgehend, dem Capitale jene Freiheit der Bewegung gab, deren sich die Arbeitskraft erfreut. Die bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und die Höhe der Conventionalstrafe bei Darlehen und Creditforderungen traten außer Kraft, es dürfen vertragsmäßig oder im Falle der Einklagung, Zinsen von Zinsen gefordert und Zinsen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Zeit, abgezogen werden.

Ferner wurde eine im Jahre 1850 provisorisch eingeführte, für die volkswirthschaftliche Entwicklung höchst ersprießliche Institution definitiv — jene der Handels- und Gewerbekammern. (Gesetz vom 29. Juni 1868.)

Einer steten, im Innern sowohl wie vom internationalen Standpunkte ununterbrochenen Entwickelung hatte sich das Post- und Telegraphenwesen zu erfreuen. Eine Reihe von internationalen Acten, Gesetzen und Verordnungen geben hiefür Zeugniß. Die Ausgangspunkte bildeten diesfalls der Postverkehrsvertrag v. J. 1851 einerseits, der im Juli 1850 gebildete dtsch.-öst. Telegraphenverein anderseits. Eine namhafte För-

derung erfuhr das Telegraphenwesen durch die Conventionen letzteren Vereines mit Frankreich und Belgien (Juni 1858), mit der Schweiz (October 1858), mit Rußland (Jänner 1860). Bestimmungen, wie jene über die Postnachnahmen im Verkehre (Mai 1860), über Ermäßigungen im Telegrammtarife (Mai 1863, December 1865, März, Juni 1870) und der inländischen Fahrpostgebühren (Jänner 1867), über Vermittlung von Geldanweisungen im telegraphischen Wege, Ermäßigungen der Gebühren und Aufhebung des Recommandationszwanges für Expreßbriefe (April 1868), die Einführung der Correspondenzkarten für den internen Verkehr 1869 (September), wirkten auf die Hebung des Verkehres in der energischesten Weise.

Eine ähnliche, in stetigen Erleichterungen bestehende und die überkommenen Hemmnisse allmälig beseitigende Fortentwicklung tritt entgegen im Paßwesen und im inneren Waarenverkehre. In das Jahr 1850 (October) fällt der Paßkartenvertrag mit deutschen Staaten. Im Jahre 1857 (Februar) wurden die Paßrevisionen auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkt, im Jahre 1859 (Juli) auf Grund des vorerwähnten Vertrages an Stelle von Pässen „Paßkarten" als Legitimation zugelassen, wurde ferner Dienst- und Arbeitsbüchern die legitimirende Kraft zuerkannt; im Jahre 1862 (Juli) der gesandtschaftliche Paßvisirzwang zwischen Oesterreich und Dänemark, Belgien, der Schweiz und Baiern, im Jahre 1863 (Mai) den übrigen Staaten gegenüber aufgehoben, im Jahre 1865 (November) endlich die Paßrevisionen auch an den Staatsgrenzen fallen gelassen, und 1867 (Mai) die paßpolizeilichen Vorschriften überhaupt in einer verkehrsfreundlichen Weise gestattet. Im Jahre 1858 (November) wurde die Commercialwaarenstempelung, der in Vorarlberg eingeführte Nummerantenstempel und die mit diesen Einrichtungen verbundenen Stempelabgaben aufgehoben; durch die Verordnungen vom Jahre 1860 (Juli und December), 1861 (December), 1862 (Jänner), 1868 (Juli), 1869 (August), traten in Bezug auf die Controlpflichtigkeit einzelner Waaren (Kaffee, Zucker, Baumwollwaaren, rohe Seide und ungesponnene Seidenabfälle) ebenso stufenweise Erleichterungen ein, wie dies bezüglich des Personenverkehres der Fall gewesen. Ergänzend sind in dieser Richtung noch anzuführen: Verordnungen vom Jahre 1856 (Mai) und 1860 (Jänner) deren erstere die Zollcreditirung einführte, während die letztere diese erweiterte und zugänglicher machte, sondann die Aufhebung der Transitzölle in Dalmatien 1862 (August).

Das zum Schutze der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen, wie zum Schutze der Muster und Modelle im Jahre 1858 (December) erflossene und im Jahre 1860 (November) und 1865 (Mai und Juni) noch günstiger gemachte und in seiner Wirksamkeit erweiterte Gesetz trug ebenso den Charakter der Gewerbeförderung, als die im Jahre 1850 (Jänner) eingeführte Wechselordnung und das ins Jahr 1862 (December) fallende Handelsgesetzbuch als hervorragende gesetzgeberische Leistungen und auf den eingehendsten Studien der Bedürfnisse des Verkehres beruhend und gemeinsam auch auf das deutsche Productionsgebiet in Kraft tretend, dem Verkehre Festigkeit und Halt boten ohne seinen Einfluß zu hemmen und seiner normalen Entwicklung hindernd entgegen zu treten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz in Bau-Angelegenheiten. Es obliegt der politischen Behörde nicht, über die Einhaltung von im Bauconsense gestellten Bedingungen privatrechtlicher Natur seitens des Bauführers zu wachen.

Johann L. erhielt vom Stadtrathe in G. am 22. Februar 1871 auf Grund einer Localcommission die Bewilligung zum Wiederaufbaue seiner abgebrannten Fabrik in der A.-Straße nach dem vorgelegten Bauplane gegen Zuhaltung der commissionell gestellten und auch vom Anrainer Georg W. bezeichneten Bedingungen, welche dahin lauteten: 1. L. habe einen auf seine Realität zu intabulirenden Revers auszustellen, daß die gegen den nachbarlichen Garten auszubrechenden Fenster nur gegen Widerruf gestellt sind und auf Verlangen des nachbarlichen Besitzers auf eigene Kosten wieder vermauert werden müssen. 2. L. habe die Wasserableitung auf eigenem Grund und Boden vorzukehren, indem die Stehrinnen von den außen befindlichen Hängerinnen schon in der obersten Etage in das Innere der Fabriksräumlichkeiten und von da in den Hofcanal des L.'schen Hauses geleitet werden.

Mit Eingabe vom 5. Juli 1871 machte der Anrainer Georg W. die Anzeige beim Stadtrathe, daß L. den Bau nahezu vollendet, obigen Revers aber nicht ausgestellt habe, weßhalb derselbe zur Erfüllung der Baubedingungen verhalten, eventuell der Bau insoweit zu cassiren wäre, als er von der vom Anrainer gestellten Bedingung abhängig ist.

Diese Eingabe wurde vom Stadtrathe am 18. November 1871 dahin erledigt, „daß dem Ansuchen, L. zur Reversausstellung zu verhalten, nicht entsprochen werden könne, weil dies im Rechtswege auszutragen sei. Nachdem jedoch Theile des L.'schen Neubaues in die fremdnachbarliche Luftsäule überragen, dies aber bei der Baucommission angesichts des Protestes des Anrainers jedenfalls beanständet worden wäre und der Neubau mit Inanspruchnahme der fremden Luftsäule nur unter der Bedingung der Annahme der vom Anrainer gestellten Bedingungen bewilligt wurde, L. aber diese Bedingungen nicht acceptirt habe, so erscheine es in der Competenz des Stadtrathes als Baubehörde erster Instanz gelegen, nach Maßgabe der geänderten Verhältnisse die gedachte Baubewilligung dahin zu modificiren, daß L. seinen Neubau so einzurichten, resp. umzugestalten habe, daß die Privatrechte des Anrainers hiedurch keine Beeinträchtigung erleiden." L. erhielt sonach den Auftrag, eine derartige Abänderung im Baue zu treffen, daß die nachbarliche Luftsäule in keiner Weise in Anspruch genommen werde, widrigens im Nichtbeachtungsfalle ein Pönale von 50 fl. gegen ihn verhängt werden würde.

Gegen diese Verfügung beschwerte sich der Bauführer Johann L. bei der Statthalterei, indem er betonte, daß durch das Hinausragen von Theilen seines Baues in fremdes Eigenthum kein öffentliches, sondern nur ein Privatrecht berührt werde, worüber nur der Civilrichter zu entscheiden habe, und bat um Behebung der incompetenten Verfügung des Stadtrathes und Verweisung des Anrainers Georg W. auf den Rechtsweg.

Die Statthalterei entschied wie folgt: „Die vom Anrainer gestellten Bedingungen bilden einen integrirenden Bestandtheil der am 22. Februar 1871 ertheilten Baubewilligung. Bei Erlaß der Entscheidung des Stadtrathes vom 18. November 1871 hatte L. mit Nichtbeachtung obiger Bedingungen den Bau bereits ausgeführt. Der Stadtrath war seinerseits berechtigt zu erkennen, wie weit die von ihm ertheilte Baubewilligung reicht; was als zuläßig stehen zu lassen sei, was als unzuläßig niedergerissen werden müsse. Der Erlaß des Stadtrathes vom 18. November 1871 überschreite die gesetzlichen Grenzen nicht; er beanstände nur, was vom Stadtrathe ohne Zustimmung des Anrainers **nicht** bewilligt werden konnte. Daß der Stadtrath dieser Verfügung auf Grund der kais. Verordnung vom 20. April 1854 Nachachtung verschaffte, sei gesetzlich. Dem L. werde das Recht nicht bestritten, auf dem Civilrechtswege gegen den Anrainer den allfälligen Anspruch auf Ausführung der vom Stadtrathe als unzuläßig erkannten Bauführungen zur Geltung zu bringen und nachträglich um die **politische** Baubewilligung einzuschreiten."

Das Ministerium des Innern entschied jedoch über weiteren Recurs des Bauführers unterm 18. Mai 1873, Z. 7790 in nachstehender Weise: „Mit Verordnung vom 18. November 1871 hat der Stadtrath zu G., nachdem dem Johann L., der Neubau seines Fabrikstractes in der A.-Straße mit Inanspruchnahme des Luftraumes des Anrainers Georg W. nur unter der Bedingung der Annahme der von diesem gestellten Bedingungen bewilligt worden sei, diese Bedingungen aber von L. nicht acceptirt worden, in Modification des Bauconsenses vom 22. Februar 1871 dem L. aufgetragen, seinen **damals schon fertigen** Neubau so zu umzustalten, daß die in den fremden Luftraum hineinragenden Bestandtheile desselben als: der Dachsaum sammt Hohlkehle und Hängerinne, Theile der Abfallsröhren und die Fensterrahmen aus diesem Luftraume entfernt werden.

Der Anrainer Georg W. hat in Betreff dieser Baubestandtheile und der Benützung seines Luftraumes keine Einwendung gemacht und der Bauconsens enthält in dieser Beziehung keine Bedingung oder Einschränkung. Die Benützung des fremden Luftraumes ist ein Act privatrechtlicher Natur, der von dem betreffenden Grundanrainer nicht einmal gerügt und vom Stadtrathe, obwohl dieser durch den Fabriksbau geschaffene Zustand mit einem öffentlichen von Amtswegen zu wahrenden Interesse nicht collidirt, zum Gegenstande officioser Wahrnehmung und Entscheidung gemacht wurde. Da dem Bauherrn Johann L eine Abweichung von dem genehmigten Bauplane nicht zur Last liegt und die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von aus Anlaß von Bauführungen sich ergebenden Streitigkeiten des

Privatrechtes nicht competent sind, so hat der Stadtrath in G. durch die Auftragserlassung vom 18. November 1871 seinen Wirkungskreis überschritten und es wird somit in Folge der Beschwerde des Johann L. in Abänderung der Statthalterei-Entscheidung die obige stadträthliche Verfügung außer Kraft gesetzt". K.

Wasserrecht. — Competenz der politischen Behörden wegen Herstellung oder Abtragung von Wasserwerken angesichts eines bezüglichen Uebereinkommens der Parteien.

In einem Rechtsstreite, in welchem der Kläger A. um Anerkennung des Eigenthums jenes Grundes und Bodens, auf welchem der Geklagte B. schon seit Jahren eine von ihm erbaute Wasserleitung angeblich mit A.'s bittweiser Gestattung benützte, bat, und die Entfernung dieses Wasserwerkes forderte, entschied das Obergericht, nachdem durch Zeugenbeweis erhärtet worden war, daß zwar die Wasserleitung auf dem zum Bette eines Baches gehörigen Gerinne, mithin auf öffentlichem Grund und Boden sich befand, Beklagter sich jedoch dem Kläger gegenüber verpflichtet hatte, dieselbe über sein Ansinnen zu entfernen, daß unter Abweisung des auf Anerkennung des Eigenthums gerichteten Begehrens der Beklagte zur Entfernung der Wasserleitung, jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach eingeholter Genehmigung der politischen Behörde und in der von derselben zu bestimmenden Art und Weise gehalten sein soll.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 31. Juli 1873, Z. 6679 jedoch in diesem Puukte auf Revision des Klägers die beiden untergerichtlichen Urtheile aufzuheben und mit diesem Theile des Klagsbegehrens — Abtragung der Wasserleitung und Wiederherstellung des vorigen Standes — den Kläger an die zuständige politische Behörde zu weisen befunden. Die betreffenden Entscheidungsgründe lauteten: Alle Angelegenheiten, welche die Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer betreffen, insbesondere alle Streitigkeiten wegen der Herstellung oder Abtragung von Wasserwerken, wegen Veränderung des Wassergerinnes 2c. gehören nach den bestehenden Vorschriften als: nach der Mühlordnung vom 1. December 1814, nach der Min.-Vdg. vom 19. Jänner 1853 W. G. und vom 7. Juli 1860, Nr. 172, endlich nach dem Gesetze über das Wasserrecht vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. und nach den auf dessen Grund erlassenen Landesgesetzen in den Wirkungskreis der politischen Behörden. — Diese Zuständigkeit kann auch durch ein wie immer geartetes Uebereinkommen der Parteien nicht alterirt werden, indem es der letzteren nicht gestattet werden darf, über Angelegenheiten des allgemeinen öffentlichen Interesses einseitige Privatverträge zu schließen, so derlei Objecte der öffentlichen Aufsicht und Leitung zu entrücken und hiedurch Gefährdungen der allgemeinen Interessen, Competenzconflicte und insbesondere im Executionsverfahren die größten Verwirrungen zu verursachen. Weil sohin die streitige Frage, betreffend die Wegräumung und rücksichtlich Ueberlegung der Wasserleitung, dem Wirkungskreise der Gerichtsstellen gar nicht angehört, so mußten im revidirten Punkte die unterrichterlichen Urtheile nach dem Hofdecrete vom 28. October 1815, Nr. 1187 und nach § 48 des kais. Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251, von Amtswegen aufgehoben werden. Ger.-Ztg.

Notiz.

(Inhalt eines Strafurtheils.) Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium dem Recurse einiger von der Bezirksbehörde und Landesstelle wegen Forstfrevel gleichlautend zu einem Schadenersatz lediglich Verurtheilter aus dem Grunde Folge gegeben, weil gegen die Recurrenten auf keine Strafe erkannt worden war, nun aber nach § 283 d und 359 der Strafproceß-Ordnung der Strafrichter über den Schadenersatz nur dann erkennen kann, wenn er ein Strafurtheil gefällt hat. Das Nämliche gilt von den politischen Behörden. (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1873, Z. 8821.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ackerbauminister Johann Ritter v. Chlumecky und dem Minister für Landesvertheidigung Obersten der Landwehr Julius Horst den Orden der eisernen Krone erster Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Adolf Ficker zum Präsidenten der statistischen Centralcommission ernannt und ihm bei diesem Anlasse den Titel eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Notar und Bürgermeister der Stadt Marburg Dr. Mathäus Reiser das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann Karl Herbst in Judenburg den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Adjuncten der Staatsschuldencasse Ignaz Tomschi bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Vorstand der Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg, Bergrath Leon Turner zum Oberbergrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector im Ackerbauministerium Franz v. Kraft anläßlich dessen Pensionirung die Allerh. Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben die Einrückung des Ministerialrathes extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Stransky v. Heilkron in eine systemmäßige Ministerialrathsstelle genehmigt, ferner den Sectionsrath Dr. Karl Lemayer zum Ministerialrathe, den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes ausgezeichneten Ministerialsecretär Leopold Schulz v. Straznicki und den Landesschulinspector Eduard Krischek zu Sectionsräthen ernannt, endlich dem mit Titel und Rang eines Sectionsrathes ausgezeichneten Ministerialsecretär Johann Frhn. v. Päumann auch den Charakter eines Sectionsrathes und den Ministerialsecretären Dr. Hermann Ferdinand Burian und Franz Fleißner Titel und Charakter v. Sectionsräthen, sämmtlich taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat eine erledigte Polizei-Obercommissärsstelle in Wien dem Titular-Obercommissär Karl Max Tobiasch verliehen und die Concipisten Friedrich Hardenroth und Emil Feierfeil und Dr. Michael Perl zu Polizeicommissären ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Peregrin Schechtl und Karl Golser zu Steuer-Oberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Rang eines Finanzrathes bekleideten Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Justin Steinbüchl Edl. v. Rheinwall zum Finanzrathe und den bisherigen Procuratursconcipisten Dr. Anton Verdin zum Finanzprocuratursecretär bei der Finanzprocuratur in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Alois Rachs, Anton Hubačzek und Franz Fiala zu Steuer-Oberinspectoren für Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Bernhard Böhm zum Steuer-Oberinspector für Linz ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Berg- und Hüttenverwalter zu Mizne Stanislaus Mrovec zum Oberberg- und Hüttenverwalter in Swoszowice ernannt.

Erledigungen.

Ingenieursstelle in Ober-Oesterreich für den dortigen Staatsbaudienst mit 1100 fl. Gehalt, eventuell eine Bauadjunctenstelle mit 900 fl. Gehalt jährlich, bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 227.)

Finanzwach-Commissärsstelle mit der zehnten Rangsclasse für Ober-Oesterreich, bis Ende October, (Amtsblatt Nr. 227.)

Bezirkssecretärsstellen in Jungbunzlau und Starkenbach in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, bis 26. October. (Amtsblatt Nr. 227.)

Secundararztstelle im Laibacher Civilspitale mit 400 fl. Jahresremuneration Naturalwohnung und Holz- und Lichtdeputat bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 228.)

Bau- und Maschinen-Inspectoratsadjunctenstelle bei der Pribramer Hauptwerksverwaltung in der zehnten Rangsclasse, bis 24. October. (Amtsbl. Nr. 228.)

Acht technische Rechnungs-Eleven-Stellen bei der Fachrechnungsabtheilung des Reichskriegsministeriums mit 400 fl. Adjutum jährlich, bis 15. October (Amtsbl. Nr. 228.)

Mehrere Steuereinnehmerstellen in der neunten, eventuell mehrere Controlorsstellen in der zehnten und Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse in Niederösterreich gegen Caution, bis 24. October. (Amtsbl. Nr. 228).

Provisorische Concipistenstelle bei der steierm. Statthalterei, bis 16. October. (Amtsbl Nr. 229.)

Bergrathsstelle in der siebenten Rangsclasse eventuell Oberbergcommissärsstelle in der achten Rangsclasse und Bergcommissärsstelle in der neunten Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 229).

Hüttenzeugschaffersstelle in der zehnten Rangsclasse in Pribram, bis 28. October. (Amtsbl. Nr 229.)

Markscheid-Adjunctenstelle in Pribram in der zehnten Rangsclasse, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 229.)

Oberförster- eventuell Försterstelle bei der Forst- und Domänendirection für Steiermark und Kärnten in der neunten Classe eventuell zehnten Rangsclasse, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 230.)

Aushilfsbeamtenstelle bei der Sechshauser Bezirkshauptmannschaft für das Steuerexecutionsfach gegen 2 fl. Taggeld. (Amtsbl. Nr. 230.)

Armenarztesstelle in Zwischenbrücken mit 600 fl. ö. W. Remuneration, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 233.)

Zwei Conceptspракticantenstellen für den politischen Verwaltungsdienst in Krain mit 500 fl. eventuell 600 fl., bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 234.)

Dienststellen bei der Lottodirection in den Lottoämtern, als: 1. eine Finanzrathsstelle in der siebenten, eventuell eine Finanzsecretärsstelle in der achten Rangsclasse, 2. eine Finanzcommissärsstelle in der neunten, eventuell eine Finanzconcipistenstelle in der neunten Rangsclasse, 3. eine Conceptspракticantenstelle mit 500 fl. Adjutum, 4. eine Hauptcassiersstelle mit der achten Rangsclasse, 5. zwei Rechnungsführerstellen mit der achten Rangsclasse, 6. zwei Directionsarchivarsstellen in der achten Rangsclasse, 7. Archivarsstellen bei den Lottoämtern in der neunten Rangsclasse, 8. Cassiersstellen bei den Lottoämtern in der neunten Rangsclasse, 9. Oberamtsofficialsstellen mit der neunten Rangsclasse, 10. Officialsstellen mit der zehnten Rangsclasse bis 25. October (Amtsbl. Nr. 235.)

Bezirkssecretärsstelle in Neunkirchen mit der zehnten Rangsclasse, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 238.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.